

Reglement für das Produktelabel graubündenHOLZ

1. Zweck

Das vorliegende Reglement legt die Organisation und deren Kompetenzen fest, regelt den Zertifizierungs- und Kontrollprozess sowie die Verwendung des Labels.
2. Begriff

Für den Begriff Graubünden im Sinne des Labels graubündenHOLZ gelten die Grenzen des Kantons Graubünden.
3. Ziel
 - 3.1 Das Label graubündenHOLZ soll die Begehrlichkeit nach Bündner Holz und Holzprodukten steigern und zu einer höheren Wertschöpfung innerhalb der Holzketten im Kanton Graubünden führen.
 - 3.2 Es zeichnet Holzprodukte aus, welche mehrheitlich aus Bündner Holz hergestellt und im Kanton Graubünden produziert werden. Als Bündner Holz gilt Holz von Bäumen, welche in Graubünden gewachsen sind.
4. Labeleigentümer

Eigentümer und Zertifizierungsstelle des Labels graubündenHOLZ ist die Geschäftsstelle von Graubünden Holz.
5. Organisation und Zuständigkeiten
 - 5.1 Vorstand von Graubünden Holz

Der Vorstand von Graubünden Holz

 - entscheidet über die Änderung dieses Reglements
 - genehmigt das Budget
 - 5.2 Geschäftsstelle von Graubünden Holz

Die Geschäftsstelle von Graubünden Holz

 - ist Eigentümer und Zertifizierungsstelle des Labels Graubünden Holz
 - fungiert als Rekursstelle
 - beurteilt die eingegangenen Anträge und schliesst mit den Betrieben die Verträge zur Nutzung des Labels ab.
 - entscheidet über die Marketingstrategie, erstellt das jährliche Budget und ist verantwortlich für die Kontrolle.
 - 5.3 Trägerorganisationen von Graubünden Holz

Die Trägerorganisationen von Graubünden Holz (Holzindustrie Schweiz Regionalgruppe Graubünden, BFUV Bündner Forstunternehmerverband, SELVA Verband der Waldeigentümer Graubünden, HBS Holzbau Schweiz Sektion Graubünden, FOGRA Freierwerbende Forstingenieure Graubünden, VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten des Kantons Graubünden, Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden, ibW Höhere Fachschule Südostschweiz)

 - sind zuständig für die Information ihrer Mitglieder
 - erstellen und verabschieden die in ihrer Branche für die Zertifizierung nach Pkt. 6.3.2 zur Anwendung gelangende Qualitäts-Checkliste.
 - erstellen und verabschieden die für ihre Branche erforderlichen Qualitätsstandards für Produkte und Dienstleistungen.

5.4 Labelnutzer

Nach der Zustellung einer persönlichen Identifikationsnummer erhält der Nutzer die Möglichkeit, seine aus Bündner Holz gefertigten Produkte als graubündenHOLZ – Produkte zu vermarkten und mit dem Label graubündenHOLZ zu werben.

6. Zertifizierung

6.1 Allgemeiner Grundsatz

Das Label kann projekt- oder produktbezogen erteilt werden.

Das Label darf einzig zur Auszeichnung von Produkten oder Projekten verwendet werden, welche:

- a) durch einen zertifizierten Betrieb nach Pkt. 6.2 dieses Reglements hergestellt resp. vertrieben wurden.
- b) die nach Pkt. 6.3 festgehaltenen Kriterien erfüllen

6.2 Zertifizierung der Betriebe

6.2.1 Voraussetzungen

Ein Betrieb wird zertifiziert wenn:

- a) er seinen Produktionsstandort in Graubünden hat
- b) er die branchenspezifischen Qualitätskriterien erfüllt
- c) er die fortwährende Lieferung der graubündenHOLZ Produkte garantieren kann

6.2.2 Verfahren

Der antragstellende Betrieb hat nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen nach Pkt. 6.2.1 erfüllt. Zu diesem Zweck dient das Antragsformular für Betriebe (Dokumente 2.1.1/2.1.2 Forstbetrieb/Waldeigentümer, 2.2.1/2.2.2 Forstunternehmer, 2.3.1/2.3.2 Sägewerk und/oder Holzhandel, 2.4.1/2.4.2 Holzverarbeitungsbetrieb) sowie die Qualitätskriterien des Branchenverbandes.

Mit der Unterzeichnung anerkennt der Antragsteller das vorliegende Reglement sowie die Qualitäts-Checklisten des Branchenverbandes als verbindlich.

Die Geschäftsstelle von Graubünden Holz erteilt nach einer positiven Beurteilung das Zertifikat.

6.2.3 Gültigkeit und Erneuerung des Zertifikats

Die Gültigkeit des Zertifikats beträgt 5 Jahre. Das Zertifikat wird für dieselbe Dauer automatisch verlängert, sofern der Labelnutzer die Voraussetzungen gemäss Pkt. 6.2.1 nach wie vor erfüllt.

6.3 Zertifizierung von Produkten

6.3.1 Voraussetzungen

a) Rohholz

Das verwendete Holz muss aus zertifizierten Betrieben und

- bei Rundholz zu 100% aus Graubünden stammen
- bei reinen, nicht zusammengesetzten Produkten aus Nadelholz zu mindestens 80% aus Graubünden stammen
- bei Mischprodukten aus Nadel- und Laubholz oder zusammengesetzten Produkten zu mindestens 60% aus Graubünden stammen.

Halbfabrikate, welche in Graubünden nicht hergestellt werden können (MDF und Dreischichtplatten), werden diesem Anteil angerechnet, falls sie zu minimal 80% (reine Produkte) resp. 60% (Mischprodukte) mit Rohholz aus Graubünden hergestellt wurden.

Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Gewichts- oder Volumenanteile.

b) Verarbeitung, Herstellung oder Montage

Die Verarbeitung, Herstellung oder Montage der Produkte muss durch einen zertifizierten Betrieb erfolgen. Sobald ein Verarbeitungsschritt durch einen nicht zertifizierten Betrieb erfolgt, erlischt das Recht zur Weitergabe/Weiterverkauf des Produktes als graubünden Holz Produkt.

c) Ausnahmen:

Kann ein Verarbeitungsschritt nachweislich nicht in Graubünden erfolgen, so darf dieser ausserhalb erfolgen, ohne dass das Produkt das Recht zum Tragen des Labels verliert.

6.3.2 Verfahren

Der antragstellende Betrieb hat nachzuweisen, dass das zu zertifizierende Produkt die Voraussetzungen nach Pkt. 6.3.1 erfüllt (Vermerk in Antragsformularen, Punkt 3 „Produkte“). Mit der Unterzeichnung anerkennt der Antragsteller das vorliegende Reglement.

Die Geschäftsstelle von Graubünden Holz schliesst nach einer positiven Beurteilung den Vertrag zur Nutzung des Labels ab.

7. Kontrolle

7.1 Verfahren

Die Labelbenutzer sind verpflichtet jedes Jahr im Rahmen einer Selbstdeklaration ihre als graubündenHOLZ gelabelten Produkte zu deklarieren.

Die Labelnutzer müssen auf Verlangen jederzeit nachweisen können, dass die von ihnen mit dem Label graubündenHOLZ gekennzeichneten Produkte die Merkmale gemäss Pkt. 6.3 erfüllen.

Die Trägerorganisationen von Graubünden Holz sind verpflichtet, selbst festgestellte Zuwiderhandlungen gegen das Labelreglement der Geschäftsstelle von Graubünden Holz zu melden.

Graubünden Holz überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements mittels Stichproben. Bei Verdacht auf eine reglementwidrige Verwendung des Labels können besondere Kontrollen angeordnet werden. Graubünden Holz kann Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.

7.2 Auskunftspflicht

Die Labelnutzer sind verpflichtet der Geschäftsstelle von Graubünden Holz die notwendigen Auskünfte zu erteilen, welche zur Überprüfung der in den Anmeldeformularen gemachten Angaben notwendig sind.

Die zertifizierten Betriebe erlauben das Einholen von Fremdauskünften.

8. Sanktionen

8.1 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Werden Zuwiderhandlungen gegen das Reglement festgestellt, so wird dem Betrieb durch die Geschäftsstelle von Graubünden Holz eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eingeräumt. Wird diese nicht genutzt, so wird das Recht zur Nutzung des Labels entzogen. Rekursinstanz ist die Geschäftsstelle von Graubünden Holz.

8.2 Entzug des Labelnutzungsrechts

Stellt ein Labelnutzer den rechtmässigen Zustand nicht in der eingeräumten Frist wieder her, wird ihm das Recht zur Nutzung des Labels entzogen.

9. Finanzen

9.1 Zertifizierung und Kontrolle

Die Kosten für die Zertifizierung der Betriebe und Kontrolle gehen zu Lasten von Graubünden Holz. Ausgenommen davon sind die Kosten, welche durch Verstösse gegen das Reglement nach Pkt. 8 entstehen. Diese sind vollständig durch den Labelbenutzer zu bezahlen.

9.2 Gebühren

Für die Nutzung des Labels ist eine jährliche Gebühr nach Gebührenverordnung zu entrichten. Dieses Geld wird für die laufende Geschäftsführung und das Marketing des Labels verwendet.

10. Anwendung des Logos

10.1 Logoverwendung

Der Gebrauch des Logos hat nach den Gestaltungsrichtlinien der Dachmarke „graubünden“ zu erfolgen.

10.2 Erkennung

Das Logo sowie die Identifikationsnummer wird auf der Rechnung gemäss Vorgaben von Graubünden Holz aufgedruckt.

10.3 Dokumente

Zertifikatdokumente können gemäss Vorgaben von Graubünden Holz erstellt und dem Kunden abgegeben werden.

10.4 Plaketten und andere Kennzeichnungen

Plaketten oder andere Kennzeichen, welche an Produkten angebracht werden, müssen vor der Herstellung durch die Zertifizierungsstelle genehmigt werden.

10.5 Internet

Es gelten die Gestaltungs- und Publikationsvorgaben von Graubünden Holz.